

## **Satzung über die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Neustadt an der Orla (Feuerwehrsatzung)**

Auf der Grundlage des § 19 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115) und des § 14 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 2 Abs. 2 Satz 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz - ThürBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 559), sowie des § 1 Abs. 3 Satz 2 der Thüringer Feuerwehr Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO) vom 27. Januar 2009, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 4. April 2017 (GVBl. S. 126) hat der Stadtrat der Stadt Neustadt an der Orla am 1. Juli 2021 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für alle Freiwilligen Feuerwehren im Gebiet der Stadt Neustadt an der Orla.

### **§ 2 Rechtsform, Bezeichnung**

- (1) Die Freiwilligen Feuerwehren im Gebiet der Stadt Neustadt an der Orla sind als rechtlich unselbstständige Feuerwehren jeweils öffentliche Einrichtungen.
- (2) Die Gesamtheit der Freiwilligen Feuerwehren im Gebiet der Stadt Neustadt an der Orla wird in den folgenden Paragraphen unter dem Begriff "Freiwillige Feuerwehr Neustadt an der Orla" zusammengefasst. Daneben finden die Begriffe
  - „Stützpunktfeuerwehr" für die Freiwillige Feuerwehr Neustadt sowie
  - „Feuerwache/n" für die Freiwilligen Feuerwehren der zum Stadtgebiet Neustadt an der Orla gehörenden Ortsteile und Feuerwehren die für mehrere Ortsteile zu einem gemeinsamen Zuständigkeitsgebiet zusammengefasst wurden

Anwendung.

- „Feuerwachen“ werden nach dem Brandschutzbedarfs- und Entwicklungskonzept der Stadt Neustadt an der Orla gebildet. Ortsteile ergeben sich aus den Regelungen der jeweils geltenden Hauptsatzung der Stadt Neustadt an der Orla.
- (3) Die „Stützpunktfeuerwehr“ und die „Feuerwache/n“ sind selbstständige Feuerwehren unter der Gesamtleitung des Stadtbrandmeisters.

### **§ 3 Aufgaben**

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen
  - den abwehrenden Brandschutz,
  - die technische Hilfe in Not- und Unglücksfällen sowie bei Katastrophen und
  - Brandsicherheitswachen

im Sinne der §§ 1, 9 und 22 des ThürBKG.

- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Stadt Neustadt an der Orla die Feuerwehrangehörigen der jeweiligen Einsatzabteilung nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

## **§ 4 Gliederung**

Die Freiwillige Feuerwehr gliedert sich in

1. Einsatzabteilung;
2. Alters- und Ehrenabteilung; und
3. Jugendabteilung.

## **§ 5 Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden**

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Neustadt an der Orla als Feuerwehrträger Ersatz verlangen.
- (2) Bei Ausbildungs- und Fortbildungsmaßnahmen, sowie Übungen und Einsätzen dürfen ausschließlich dienstlich gelieferte Bekleidung, Ausrüstungsgegenstände und Geräte genutzt werden.
- (3) Die Feuerwehrangehörigen haben dem jeweiligen Wehrführer unverzüglich
- im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden;
  - Verluste oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung
- anzuzeigen.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt Neustadt an der Orla als Feuerwehrträger in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 3 diese innerhalb von 10 Werktagen an die Stadtverwaltung Neustadt an der Orla zur weiteren Bearbeitung und eventuellen Weiterleitung an den Bürgermeister der Stadt Neustadt an der Orla zu übergeben.

## **§ 6 Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Die Einsatzabteilung besteht aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. Personen mit besonderen Kenntnissen und Fähigkeiten zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater) können zeitlich befristet in die Einsatzabteilung aufgenommen werden.
- (2) Aktive Angehörige können nur Personen mit ständigem Wohnsitz in der Stadt Neustadt an der Orla einschließlich ihrer Ortsteile (Einwohner) werden, die den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen und nicht strafrechtlich in Erscheinung getreten sind. Weiterhin müssen die Mitglieder der Einsatzabteilung das 16. Lebensjahr vollendet haben. Auf Antrag des Angehörigen der Einsatzabteilung kann dessen Verbleib in der Einsatzabteilung über die gesetzliche Altersgrenze hinaus vom Bürgermeister der Stadt Neustadt an der Orla bis maximal zur

Vollendung des 67. Lebensjahres unter den Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 Satz 2 ThürBKG zugelassen werden.

Abweichend von Satz 1 können im Ausnahmefall Personen, die

- nicht in Neustadt an der Orla oder einem seiner Ortsteile wohnen, aber regelmäßig für Einsätze im Stadtgebiet der Stadt Neustadt an der Orla zur Verfügung stehen,
- regelmäßig an den Ausbildungsveranstaltungen einer Stützpunktfeuerwehr oder einer Feuerwache teilnehmen und
- die in den Sätzen 1 bis 3 genannten persönlichen Voraussetzungen erfüllen, in den aktiven Feuerwehrdienst aufgenommen werden.

(3) Der Stadtbrandmeister, die Wehrführer und deren Stellvertreter müssen Einwohner der Stadt Neustadt an der Orla sein.

(4) Die Aufnahme ist schriftlich beim zuständigen Wehrführer zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer/s gesetzlichen Vertreter/s vorzulegen.

(5) Auf Vorschlag des zuständigen Wehrführers und Befürwortung des Stadtbrandmeisters entscheidet der Bürgermeister der Stadt Neustadt an der Orla über die Aufnahme eines Bewerbers.

(6) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr Neustadt an der Orla erfolgt jeweils durch Handschlag unter Überreichung des Dienstausweises durch den Bürgermeister der Stadt Neustadt an der Orla. Dabei ist der Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen dieser Satzung sowie aus den geltenden Feuerwehr-Dienstanweisungen ergeben, zu verpflichten. Die genannten Bestimmungen sind dem Feuerwehrangehörigen auf Verlangen zugänglich zu machen. Im begründeten Ausnahmefall kann die Verpflichtung des Feuerwehrangehörigen durch den Bürgermeister der Stadt Neustadt an der Orla auch schriftlich erfolgen.

## **§ 7 Beendigung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung**

(1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit:

- der Vollendung des 60. Lebensjahres bzw. auf entsprechenden Antrag des Angehörigen mit einer Genehmigung des Bürgermeisters der Stadt Neustadt an der Orla spätestens mit der Vollendung des 67. Lebensjahres,
- dem dauerhaften Verlust der Einsatzfähigkeit aus physischen und/oder psychischen Gründen,
- der Entpflichtung aufgrund Austrittsersuchens,
- dem Ausschluss.

(2) Das Austrittsersuchen eines Angehörigen der Einsatzabteilung der Stützpunktfeuerwehr oder einer Feuerwache in Neustadt an der Orla muss schriftlich an den Bürgermeister der Stadt Neustadt an der Orla gerichtet werden. Nach Anhörung des jeweiligen Wehrführers und des Stadtbrandmeisters kann der Bürgermeister der Stadt Neustadt an der Orla den Feuerwehrangehörigen von seinen Pflichten entbinden.

- (3) Ein Feuerwehrangehöriger kann aus wichtigem Grund durch den Bürgermeister der Stadt Neustadt an der Orla nach Durchführung einer Aussprache zwischen dem Kameraden selbst, dem zuständigen Wehrführer und dem Stadtbrandmeister sowie unter Berücksichtigung einer Stellungnahme des zuständigen Wehrführers und des Stadtbrandmeisters durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen oder von der Wahrnehmung eines Wahlamtes nach § 11 Absätze 2 und 4 entbunden werden.

Wichtige Gründe sind insbesondere

- das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz,
- das mehrfache unentschuldigte Fehlen bei angesetzten Übungen und Ausbildungsmaßnahmen und/oder
- eine Schädigung des Ansehens des Freiwilligen Feuerwehrwesens durch unangebrachte Verhaltensweisen in der Öffentlichkeit oder die Störung der notwendigen Zusammenarbeit innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch unkameradschaftliches Handeln.

## **§ 8 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung**

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen haben das Recht zur Wahl des Stadtbrandmeisters, des jeweiligen Wehrführers und deren Stellvertreter.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben Anspruch auf Ersatz des durch ihre ehrenamtliche Tätigkeit entgangenen Arbeitsverdienstes.
- (3) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen haben die in § 3 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des jeweils zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere
- im Dienst die geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des jeweils zuständigen Vorgesetzten zu befolgen.
  - am theoretischen Unterricht, an den Übungen und an sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
  - im Alarmfall unverzüglich zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten.
- (4) Neu in eine Einsatzabteilung aufgenommene Kameraden dürfen nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
- (5) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflichten, so kann der Bürgermeister der Stadt Neustadt an der Orla im Einvernehmen mit dem jeweiligen Wehrführer und dem Stadtbrandmeister
1. eine Ermahnung
  2. eine Rüge
- aussprechen, wenn nicht eine Maßnahme gemäß § 7 Absatz 3 in Betracht kommt. Die Ermahnung wird mündlich bei ausschließlicher Anwesenheit des Bürgermeisters der Stadt Neustadt an der Orla sowie des zu Ermahnenden erteilt.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für Fachberater im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 2.

## **§ 9 Alters- und Ehrenabteilung**

- (1) In die jeweilige Alters- und Ehrenabteilung wird auf Vorschlag des zuständigen Wehrführers, den der Stadtbrandmeister bestätigen muss, sowie unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. Lebensjahres bzw. bei einer entsprechenden Genehmigung des Bürgermeisters der Stadt Neustadt an der Orla spätestens wegen Vollendung des 67. Lebensjahres oder dauernder Dienstunfähigkeit aus der Einsatzabteilung ausscheiden muss und keine gegenteilige schriftliche Erklärung abgibt.
- (2) In die Alters- und Ehrenabteilung wird ehrenhalber auf Vorschlag des zuständigen Wehrführers, den der Stadtbrandmeister bestätigen muss, übernommen, wer sich
- im Rahmen seines Feuerwehrdienstes durch besonders herausragende Leistungen und/oder
  - außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr aufgrund seines besonderen persönlichen Einsatzes für das Feuerwehrwesen in der Stadt Neustadt an der Orla in besonderer Weise um die Belange des Brand- und Katastrophenschutzes verdient gemacht hat.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
1. durch Austritt, der schriftlich über den zuständigen Wehrführer und den Stadtbrandmeister gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Neustadt an der Orla erklärt werden muss;
  2. durch Ausschluss;
  3. durch den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und
  4. durch Tod;
- für das Ausschlussverfahren gilt § 7 Absatz 3 entsprechend.

## **§ 10 Jugendabteilung**

- (1) Die Jugendabteilungen der jeweiligen Feuerwehren führen in ihrem Titel neben dem Ausdruck "Jugendfeuerwehr" den Namen der Stützpunktfeuerwehr oder der jeweiligen Feuerwache als Zusatz.
- (2) Die Jugendfeuerwehren sind ein freiwilliger Zusammenschluss von Jugendlichen ab dem vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr; die Aufnahme in eine Jugendfeuerwehr erfolgt per Bestätigung durch den jeweiligen Wehrführer sowie den jeweiligen Leiter der Jugendfeuerwehr. Die Jugendfeuerwehren gestalten ihre Freizeit als rechtlich unselbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach der Musterordnung des Deutschen Feuerwehrverbandes für eine Jugendfeuerwehr.
- (3) Als Bestandteil der jeweiligen Stützpunktfeuerwehr oder Feuerwache unterstehen die Jugendfeuerwehren der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den jeweiligen Wehrführer sowie den Stadtbrandmeister als Gesamtleiter der Freiwilligen Feuerwehr, die sich dazu jeweils eines Leiters der Jugendfeuerwehr bedienen. Der Leiter der Jugendfeuerwehr soll mindestens 18 Jahre alt und in der Regel nicht älter als 35 Jahre sein. Er muss Angehöriger einer Einsatzabteilung sein, sollte die Gruppenführerprüfung an der Thüringer Landesfeuerwehrschule bzw. einer

entsprechenden Einrichtung abgelegt sowie den Lehrgang „Jugendgruppenleiter“ der Jugendausbildung an einer Feuerwehr-Jugendbildungsstätte absolviert haben.

- (4) Die Stadt Neustadt an der Orla wird die Jugendfeuerwehren in ihrem jeweiligen Gebiet im Rahmen der im Haushalt jeweils ausgewiesenen Mittel finanziell unterstützen.

## **§ 11 Stadtbrandmeister, Wehrführer, Leiter der Jugendfeuerwehr, Führer, Unterführer**

- (1) Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr ist der Stadtbrandmeister, der die Funktion eines Ortsbrandmeisters im Sinne des ThürBKG für das gesamte Gebiet der Stadt Neustadt an der Orla wahrnimmt. Er wird von einem stellvertretenden Stadtbrandmeister vertreten. Die Wehrführer unterliegen den Weisungen des jeweils amtierenden Stadtbrandmeisters.
- (2) Der Stadtbrandmeister der Stadt Neustadt an der Orla und dessen Stellvertreter werden von den Angehörigen aller Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.
- (3) Die Wahl des Stadtbrandmeisters und dessen Vertreters erfolgt in der gemeinsamen Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Neustadt an der Orla. Gewählt werden kann nur, wer einer Einsatzabteilung angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch den erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Fachlehrgänge nachgewiesen hat.
- (4) Die Stützpunktfeuerwehr und jede Feuerwache wird von einem Wehrführer geleitet. Dieser wird von einem stellvertretenden Wehrführer vertreten, welcher die jeweilige Feuerwehr des Wehrführers leitet. Der jeweilige Wehrführer und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen der Einsatzabteilung der jeweiligen Feuerwehr auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der jeweiligen Einsatzabteilung angehört und die erforderlichen Fachlehrgänge besucht hat. Die Wahl des jeweiligen Wehrführers bzw. seines Stellvertreters erfolgt in der Jahreshauptversammlung der jeweiligen Stützpunktfeuerwehr oder Feuerwache.
- (5) Der Bürgermeister der Stadt Neustadt an der Orla bestellt auf Vorschlag des jeweiligen Wehrführers sowie des Stadtbrandmeisters den Leiter der Jugendfeuerwehr der jeweiligen Feuerwehr. Der Leiter der Jugendfeuerwehr steht der jeweiligen Jugendabteilung vor.
- (6) Der Bürgermeister der Stadt Neustadt an der Orla bestellt auf Vorschlag der jeweiligen Einsatzabteilung, des Wehrführers sowie des Stadtbrandmeisters Führer und Unterführer der jeweiligen Feuerwehr.
- (7) Der Stadtbrandmeister der Stadt Neustadt an der Orla, dessen Stellvertreter, die Wehrführer und deren Stellvertreter werden in der nächsten regulär stattfindenden Sitzung des Stadtrates der Stadt Neustadt an der Orla zu Ehrenbeamten ernannt.
- (8) Im Falle des Rücktritts oder eines Verfahrens nach § 7 Abs. 3 von einem der in den Absätzen 2 und 4 genannten Wahlämtern ist vom Bürgermeister der Stadt Neustadt an der Orla unverzüglich, spätestens jedoch nach 2 Monaten, eine Jahreshauptversammlung einzuberufen und ein geeigneter Nachfolger für den jeweiligen neu zu vergebenden Aufgabenbereich zu wählen.

## **§ 12 Einsatzleitung**

- (1) Die Gesamteinsatzleitung bei örtlichen Gefahren obliegt dem Bürgermeister oder einem von ihm Beauftragten. Bis zum Eintreffen des Stadtbrandmeisters oder dessen Stellvertreters hat der am Schadensort ersteintreffende Gruppenführer die Einsatzleitung. Ab dem Eintreffen des Stadtbrandmeisters oder dessen Stellvertreters übernimmt dieser die Einsatzleitung. Im Verhinderungsfall des Stadtbrandmeisters oder dessen Vertreters hat der Zugführer des Löschzuges der Stützpunktpunktfeuerwehr die Einsatzleitung.

## **§ 13 Wehrführerausschuss**

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Stadtbrandmeisters bei der Erfüllung seiner Aufgaben wird für die Freiwillige Feuerwehr Neustadt an der Orla ein Wehrführerausschuss gebildet.
- (2) Der Wehrführerausschuss besteht aus dem Stadtbrandmeister als Vorsitzenden, dem stellvertretenden Stadtbrandmeister als stellvertretenden Vorsitzenden, dem Bürgermeister der Stadt Neustadt an der Orla oder einem von ihm beauftragten Vertreter, den Wehrführern der jeweiligen Feuerwache sowie aus deren Stellvertretern im Verhinderungsfall. Die Leiter der Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr bestimmen einvernehmlich aus ihrer Mitte einen Vertreter, der die Interessen der Jugendfeuerwehren als Mitglied im Wehrführerausschuss vertritt.
- (3) Der Vorsitzende oder der Bürgermeister der Stadt Neustadt an der Orla, im Verhinderungsfall dessen jeweiliger Vertreter, beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Die Sitzungen sollen mindestens 3-mal im Kalenderjahr stattfinden. Der Vorsitzende hat den Wehrführerausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragen. Die Sitzungen sind nichtöffentlich; der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Einsatzabteilungen oder sonstige sach- und fachkundige Personen zu den Sitzungen einladen. Sitzungstermine sind rechtzeitig, mindestens 10 Werktage vor dem jeweiligen Termin, bekanntzugeben. Über die Sitzungen des Wehrführerausschusses sind Niederschriften zu fertigen.

## **§ 14 Jahreshauptversammlungen**

- (1) Unter dem Vorsitz des Stadtbrandmeisters findet jährlich eine gemeinsame Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr statt. Ebenfalls einmal im Jahr finden gesonderte Jahreshauptversammlungen der jeweiligen Stützpunktpunktfeuerwehr oder Feuerwache unter der Leitung des zuständigen Wehrführers statt.
- (2) Die jeweilige Jahreshauptversammlung wird vom Stadtbrandmeister bzw. dem zuständigen Wehrführer schriftlich einberufen. Der Stadtbrandmeister bzw. der jeweilige Wehrführer haben einen Bericht über das vorangegangene Jahr zu erstatten.
- (3) Eine Jahreshauptversammlung ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder einer Einsatzabteilung bzw. - im Falle der gemeinsamen Jahreshauptversammlung - aller Einsatzabteilungen schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von 4 Wochen ab Zugang des schriftlichen Verlangens beim Stadtbrandmeister bzw. beim zuständigen Wehrführer durchzuführen.
- (4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung sind allen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr bzw. der jeweiligen Feuerwache und dem Bürgermeister der Stadt

Neustadt an der Orla mindestens 3 Wochen (= 21 Kalendertage) vor der Versammlung schriftlich bekanntzugeben. Schriftliche Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Tagesordnung müssen bis spätestens 14 Kalendertage vor der jeweiligen Jahreshauptversammlung beim jeweiligen Versammlungsleiter (Stadtbrandmeister oder Wehrführer) eingegangen sein. Für den Fall von Wahlen sind Kandidatenvorschläge schriftlich bis spätestens 10 Kalendertage vor der jeweiligen Wahl beim zuständigen Versammlungsleiter einzureichen.

- (5) Stimmberechtigt in den Jahreshauptversammlungen sind die anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilungen und der Alters- und Ehrenabteilungen, bei Wahlen jedoch nur die Angehörigen der Einsatzabteilungen. Eine Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der jeweiligen Einsatz-, Alters- und Ehrenabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Feuerwehrangehörigen gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Feuerwehrmitglieder im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

## **§ 15 Wahl des Stadtbrandmeisters, stellvertretenden Stadtbrandmeisters, der Wehrführer und der stellvertretenden Wehrführer**

- (1) Nach dem ThürBKG oder dieser Satzung durchzuführende Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Feuerwehrangehörigen bestimmt. Die Wahl des Stadtbrandmeisters wird vom Bürgermeister der Stadt Neustadt an der Orla oder einem von ihm bestimmten Vertreter geleitet.
- (2) Die Wahlberechtigten sind über Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens 21 Kalendertage vorher schriftlich zu verständigen. Die Wahlhandlung kann nur vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist. Für Anträge und Wahlvorschläge gelten die Festlegungen gemäß § 13 Abs. 4 Sätze 2 und 3 entsprechend.
- (3) Der Stadtbrandmeister, die jeweiligen Wehrführer sowie deren Stellvertreter werden einzeln mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Feuerwehrmitglieder gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (4) Wahlen werden in schriftlicher Form als geheime Wahl durchgeführt.
- (5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift zu führen. Die Niederschriften über die Wahl eines Stadtbrandmeisters, der Wehrführer und deren Stellvertreter sind innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister der Stadt Neustadt an der Orla zu übergeben.

## **§ 16 Feuerwehrvereinigungen**

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr können sich zu privatrechtlichen Vereinigungen oder Verbänden zusammenschließen. Die Stadt Neustadt an der Orla als Feuerwehrträger wird diese Vereinigungen fördern und im Rahmen ihrer Möglichkeiten finanziell unterstützen.



## **§ 17 Sprachform, Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

- (1) Die in dieser Feuerwehrsatzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für jedes Geschlecht.
- (2) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Feuerwehrsatzung der Stadt Neustadt an der Orla vom 10. November 2003 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 29. Mai 2008, die Satzung der Gemeinde Knau über die Freiwilligen Feuerwehren vom 5. August 2008 und die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Dreba vom 15. August 2008 außer Kraft.

Neustadt an der Orla, 21. Oktober 2021

gez. Ralf Weiße  
Bürgermeister

*Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.*

Aktenvermerk:

Bekanntmachung: 23. Neustädter Kreisbote vom 6. November 2021  
In Kraft getreten am: 7. November 2021